



II. Nachtrag

vom 09.03.2016 zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“ vom 04.12.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgenden II. Nachtrag zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“ vom 04.12.2013 beschlossen und verordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1 Geltungsbereich und freigegebene Sonn- und Feiertage

Abweichend von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) dürfen in den Bezirken „Lindlar“ und „Klaus“ die Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass folgender jährlich stattfindenden Märkte und Veranstaltungen an den jeweiligen Markt- und Veranstaltungstagen geöffnet sein:

1. (Bezirk Klaus) Jahrmarkt (Antik- und Trödelmarkt), der jeweils am ersten Sonntag des Monats März stattfindet. Fällt dieser Sonntag auf Karneval, so findet der der Jahrmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag am 2. Sonntag im März statt.
2. (Bezirk Klaus) Jahrmarkt (IP Klaus-Fest), der jeweils am 2. Sonntag nach Ostern stattfindet.
3. (Bezirk Lindlar und Klaus) Jahrmarkt (Maifest), der jeweils am Sonn-tag vor Christi Himmelfahrt stattfindet.
Hiervon ist der 1. Mai ausgenommen. Abweichend findet dann der Jahr-markt (Maifest) an dem auf Christi Himmelfahrt folgenden Sonntag statt.
4. (Bezirk Lindlar und Klaus) Jahrmarkt (Herbstfest), der jeweils am letzten Sonntag des Monats September stattfindet.
5. (Bezirk Lindlar) Jahrmarkt (Weihnachtsmarkt), der je-weils am ers-ten Adventssonntag statt-findet.

Der Bezirk „Lindlar“ umfasst die Straßen Lindlar Ort und der Bezirk „Klaus“ die Straßen in Klaus.“

§ 2

§ 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser II. Nachtrag vom 09.03.2016 zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“ vom 04.12.2013 tritt am 01.06.2016 in Kraft.“

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2016 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 09.03.2016

Gemeinde Lindlar
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister